

**Stellungnahme zum
„Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Rechts
zur Anfechtung der Vaterschaft“
(BT-Drucks. 16/3291)**

§ 1	ZUSTIMMUNG ZUR GRUNDKONZEPTION DES ENTWURFS.....	1
	I. Vereinbarkeit mit dem System des Abstammungsrechts.....	1
	II. Praktische Bedeutung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen	3
	III. Keine alternativen Lösungsmöglichkeiten.....	5
§ 2	ZUM BEHÖRDLICHEN ANFECHTUNGSRECHT IM EINZELNEN	7
	I. Beschränkung auf die Anfechtung von Vaterschaftsanerkennungen.....	7
	II. Kriterium der sozial-familiären Beziehung.....	8
	1. Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit Anfechtung durch biologischen Vater	8
	2. Darlegungs- und Beweislast.....	10
	III. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung	10
	IV. Verzicht auf Missbrauchsabsicht als Tatbestandsvoraussetzung	11
	V. Fristen	12
§ 3	ERGEBNISSE	12

§ 1 Zustimmung zur Grundkonzeption des Entwurfs

Nach dem „Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft“ soll einer staatlichen Behörde das Recht zugesprochen werden, beim Verdacht auf Vorliegen einer biologisch unzutreffenden Vaterschaftsanerkennung zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltstitels oder der deutschen Staatsangehörigkeit die Vaterschaftsanerkennung vor dem Familiengericht anzufechten.

I. Vereinbarkeit mit dem System des Abstammungsrechts

Aus familienrechtlicher Sicht problematisch erscheint ein solches Anfechtungsrecht vor allem deshalb, weil es sich nicht nahtlos in das geltende deutsche Abstammungsrecht einfügt, denn dieses ist dadurch gekennzeichnet, dass die Vaterschaftsanfechtung als persönliche Angelegenheit der durch die Statuszuordnung unmittelbar betroffenen Personen angesehen wird. So wurde im

Jahre 1961 die Abschaffung des bis dahin bestehenden staatsanwaltschaftlichen Anfechtungsrechts damit gerechtfertigt, dass staatliche Eingriffe in die abstammungsrechtlichen Beziehungen nicht mehr durch ein ausreichendes öffentliches Interesse legitimiert seien.¹ Auch als durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz zum 1. 7. 1998 das subsidiäre Anfechtungsrecht der Großeltern (§ 1595a BGB a.F.) abgeschafft wurde, hob man ausdrücklich hervor, dass die „Klärung von Abstammungsfragen [...] wegen des damit zusammenhängenden Eingriffs in höchstpersönliche Belange auf den Kernbereich verwandtschaftlicher Beziehungen beschränkt werden“² solle und daher ein Anfechtungsrecht nur Vater, Mutter und Kind zu gewähren sei.

Es dürfte Einigkeit bestehen, dass von dieser Grundsatzentscheidung des deutschen Abstammungsrechts nur dann abgerückt werden sollte, wenn gewichtige Gründe dies gebieten und keine vorzugswürdigen Handlungsalternativen in Sicht sind. Gleichzeitig darf jedoch auch nicht verkannt werden, dass die Abgabe biologisch unrichtiger Vaterschaftsanerkennungen allein zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltstitels oder der deutschen Staatsangehörigkeit einen Missbrauch des Instituts der Vaterschaftsanerkennung darstellt. Zwar ist eine Vaterschaftsanerkennung grundsätzlich schon dann wirksam, wenn die Mutter des Kindes (§ 1595 Abs. 1 BGB)³ ihre Zustimmung erteilt und die entsprechenden Erklärungen öffentlich beurkundet werden (§ 1597 Abs. 1 BGB), ohne dass es darauf ankäme, ob der Anerkennende der Erzeuger des Kindes ist oder sich auch nur dafür hält. Doch ging der Gesetzgeber davon aus, biologisch unrichtige Anerkennungen würden sich „in engen Grenzen“ halten und allenfalls dann in Frage kommen, wenn zwischen Vater und Mutter eine enge Beziehung besteht.⁴

Auch rechtsvergleichend gesehen würde das deutsche Recht durch Einführung eines staatlichen Anfechtungsrechts in Europa keine Außenseiterposition einnehmen. So räumen etwa auch das schweizerische (Art. 259 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Art. 260a Abs. 1 ZGB), das französische (Art. 336 C.C.), das italienische (Art. 263 C.C.) und das niederländische (Art. 1:205 Abs. 2 B.W.) Recht staatlichen Behörden die Befugnis zur Anfechtung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen ein.⁵ Das englische Recht demgegenüber kennt schon gar keine Vaterschaftsanerkennung mit

¹ BT-Drucks. 3/530 v. 7.8.1958, S. 2 und 14.

² BT-Drucks. 13/4899, S. 57.

³ Nach § 1595 Abs. 2 BGB ist für die Wirksamkeit eines Vaterschaftsanerkennnisses auch die Zustimmung des Kindes erforderlich, wenn der Mutter die elterliche Sorge nicht zusteht.

⁴ BT-Drucks. 5/2370, S. 26.

⁵ Vgl. dazu Henrich, FamRZ 2006, 977, 978.

statusbegründender Wirkung gegenüber jedermann. Vielmehr ist die Abstammung, soweit sie in einem Rechtsstreit als Vorfrage entscheidungsrelevant wird, jeweils inzident zu prüfen.⁶

II. Praktische Bedeutung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen

Das gehäufte Auftreten biologisch wahrheitswidriger Vaterschaftsanerkennungen stellt ein vergleichsweise junges Phänomen dar. Üblicherweise wurden Vaterschaftsanerkennungen in Deutschland nur dann abgegeben, wenn sich der Anerkennende für den Erzeuger des Kindes hielt.⁷ Ein wesentlicher Anreiz zur Abgabe biologisch wahrheitswidriger Vaterschaftsanerkennungen wurde dadurch geschaffen, dass seit 1. 7. 1993 nach § 4 Abs. 1 StAG die Vaterschaftsanerkennung durch einen Deutschen dem Kind die deutsche Staatsangehörigkeit verschafft, während bis zu diesem Zeitpunkt ein nichteheliches Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nur durch Abstammung von einer deutschen Mutter erwarb. Eine gewisse Rolle scheint auch die Abschaffung der Amtspflegschaft gespielt zu haben. Bis zum Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes zum 1. 7. 1998 setzte die Wirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung die Zustimmung des als Amtspfleger fungierenden Jugendamtes voraus (§ 1706 Nr. 1 i.V.m. § 1600c BGB a.F.). Auch wenn schon vorher die Abgabe biologisch wahrheitswidriger Vaterschaftsanerkennung weder verboten noch generell unerwünscht war, fällt auf, dass Überlegungen, ob Jugendämter ihre Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung bei Verdacht auf Vorliegen einer biologisch wahrheitswidrigen Vaterschaftsanerkennung verweigern könnten,⁸ weitgehend akademischer Natur blieben. Demgegenüber tauchten ungefähr zwei Jahre nach Abschaffung der Amtspflegschaft in der Praxis der Standesämter erstmals Fälle auf, in denen der Verdacht auf Abgabe missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen bestand.⁹

Dass die Abgabe biologisch wahrheitswidriger Vaterschaftsanerkennungen zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltstitels oder der deutschen Staatsangehörigkeit ein erhebliches Problem darstellt und sich nicht nur auf Einzelfälle beschränkt, kann wohl nicht ernsthaft bezweifelt werden. Nach den Ermittlungen, welche die Senatsverwaltung für Inneres des Landes Berlin in den Jahren 2001 und 2002 in vier Standesamtsbezirken anstellte, ergaben sich etwa 70 bis 80 Fälle, bei denen der Verdacht auf Vorliegen einer wahrheitswidrigen Vaterschaftsanerkennung

⁶ Vgl. dazu Frank, FS Schwab 2005, S. 1134f.

⁷ Helms, Die Feststellung der biologischen Abstammung, 1999, S. 219.

⁸ Frank, ZblJuGR 1972, 260, 267ff. und Deichfuß, Abstammungsrecht und Biologie, 1991, S. 63ff.

⁹ Gaaz, StAZ 2007, 75, 76.

bestand. Die betroffenen Mütter besaßen überwiegend die bosnische Staatsangehörigkeit, wobei lediglich ihr jeweils zuletzt geborenes Kind von einem Deutschen anerkannt worden war. Offenbar wurden Kinder bosnischer Mütter in diesem Zeitraum nahezu ausschließlich von deutschen Staatsangehörigen anerkannt, wobei diese überwiegend Sozialhilfe in Anspruch nahmen, während Anerkennungen durch Väter aus dem ehemaligen Jugoslawien nur noch selten vorkamen.¹⁰

Auch wenn ein derartig massives Auftreten von Missbrauchsfällen wohl kaum repräsentativ für alle deutschen Standesamtsbezirke sein dürfte, bestätigten Gespräche mit den Leitern verschiedener Standesämter, dass der Verdacht auf Vorliegen einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung in den betreffenden Behörden in den letzten Jahren immer wieder und teilweise sogar recht regelmäßig im Raum stand. So wird vielfach von Konstellationen berichtet, in denen die väterliche Abstammung eines ausländischen Kindes zunächst lange Zeit als nicht bekannt gilt und sich dann ein Deutscher zur Anerkennung der Vaterschaft genau in dem Zeitpunkt meldet, in dem die Abschiebung der Mutter in ihr Heimatland unmittelbar bevor steht. Auch scheint des öfteren der Fall aufzutreten, dass ausländische Frauen illegal nach Deutschland einreisen und sich mehrere Jahre in Deutschland aufhalten, ohne behördlich erfasst zu sein und sich dann bei Eintritt einer Schwangerschaft einen deutschen Mann suchen, der zur Abgabe einer Anerkenniserklärung bereit ist. Sodann meldet sich die schwangere Frau bei der Ausländerbehörde, legt die Anerkenniserklärung des Mannes vor und behauptet, vor einigen Tagen eingereist zu sein. Des öfteren wird auch von mehreren ausländischen Männern bei unterschiedlichen beurkundenden Stellen eine vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung zu ein und demselben Kind abgegeben, wobei die deutsche Mutter jeder einzelnen Anerkennung zustimmt. Aufgrund dieser Erklärungen können die Männer sodann ein Aufenthaltsrecht erhalten. Bei Geburt des Kindes wird dann zwar nur ein Vater in die Geburtsurkunde eingetragen, aber bis dahin haben alle Männer zumindest vorübergehend ein Aufenthaltsrecht durch die pränatale Anerkennung erhalten. Auch kommt es vor, dass die Vaterschaft für ein deutsches Kind von einem ausländischen Mann zunächst anerkannt, später dann aber angefochten wird, sobald sein Aufenthaltsstatus gesichert ist, wobei anschließend ein anderer ausländischer Mann die

¹⁰ Bericht für die Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 5./6. Dezember 2002 in Bremen zum Thema: „Vaterschaftsanerkennungen zu Zwecken der Erlangung eines Aufenthaltstitels bzw. der deutschen Staatsangehörigkeit“, S. 4.

Vaterschaft anerkennt. Auch wurde von einem Fall berichtet, in dem ein Mann acht Vaterschaften in kurzer Zeit hintereinander anerkannte.

Auch die Rechtsprechung beschäftigte sich in jüngster Zeit mehrfach mit Fällen, in denen sich Behörden weigerten, aus einer Vaterschaftsanerkennung Rechtsfolgen abzuleiten, weil der schwerwiegende Verdacht bestand, dass diese biologisch wahrheitswidrig allein zur Erlangung ausländerrechtlicher Vorteile abgegeben worden war. Dabei kann aus der Anzahl der (veröffentlichten) Urteile nicht auf die praktische Bedeutung des Phänomens geschlossen werden, da das geltende Recht eigentlich keinen Raum für eine entsprechende Reaktion lässt, so dass die meisten Urteile sich auch darauf beschränkten, die Unzulässigkeit des behördlichen Handelns darzulegen.¹¹ Es zeigt sich somit, dass die Abgabe missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen sicherlich kein zahlenmäßig vernachlässigenswertes Phänomen darstellt.

III. Keine alternativen Lösungsmöglichkeiten

Eine alternative Lösung für das Problem missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen ist nicht in Sicht: An der Grundsatzentscheidung des deutschen Rechts, die Abgabe biologisch wahrheitswidriger Vaterschaftsanerkennnisse im Einzelfall in Kauf zu nehmen, weil man davon ausgeht, dass der Anerkennende hierfür gute Gründe haben mag, etwa weil er zu Mutter und Kind intensive Bindungen besitzt, sollte auf keinen Fall gerüttelt werden. Rechtsvergleichend gesehen entsprechen diese Grundsätze des deutschen Rechts dem, was international allgemein üblich ist. Soweit bekannt, ist noch kein Gesetzgeber auf den Gedanken verfallen, die Vornahme von Vaterschaftsanerkennungen generell von der Vorlage medizinischer Abstammungsuntersuchungen abhängig zu machen.

Kinder sollen schnell und unkompliziert einem Mann als Vater zugeordnet werden, wenn sich die unmittelbar Betroffenen hierüber einig sind, und auch die Verrechtlichung gelebter Vater-Kind-Beziehungen soll ermöglicht werden, ohne dass die strengen Anforderungen an eine Adoption eingehalten werden müssen. Dabei wäre es auch nicht sachgerecht, würde man die Abgabe wahrheitswidriger Vaterschaftsanerkennnisse verbieten, weil die Betroffenen schließlich die Möglichkeit hätten, sich um eine Adoption zu bemühen. Adoption und biologisch

¹¹ VGH Baden-Württemberg StAZ 2005, 264f.; VG Frankfurt StAZ 2005, 237, dagegen Berufung zugelassen durch Hess. VGH StAZ 2006, 237; OVG Magdeburg InfAuslR 2006, 56ff.; OLG Celle StAZ 2007, 82f.; KG StAZ 2002, 241, 242.

wahrheitswidrige Vaterschaftsanerkennung besitzen trotz gewisser Gemeinsamkeiten eine unterschiedliche Qualität: Im Unterschied zur Adoption, die eine grundsätzlich unumkehrbare Zuordnung in die Adoptivfamilie bewirkt, lässt sich ein Vaterschaftsanerkennnis – zumindest innerhalb gewisser Fristen¹² – durch eine Vaterschaftsanfechtung wieder korrigieren, was in vielen Fällen durchaus sachgerecht erscheint, um Familienstrukturen, die nur von kurzer Dauer sind, rechtlich nicht für immer zu zementieren. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Konzeption des geltenden Rechts gebilligt unter Hinweis auf „den Schutz familiärer sozialer Beziehungen aus Art. 6 Abs. 1 GG und den Schutz der Intimsphäre aus Art. 2 Abs. 1 GG“.¹³

Auch was die ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Rechtsfolgen anbelangt, erscheint eine alternative Lösung nicht in Sicht. Es ist ein zentraler Grundsatz des deutschen Abstammungsrechts, dass eine zivilrechtlich wirksame Vater-Kind-Zuordnung von jedermann zu beachten ist (sog. Statusprinzip). Im Hinblick auf die vielfältigen Rechtsfolgen, die sowohl im Zivilrecht als auch im öffentlichen Recht an Verwandtschaftsbeziehungen geknüpft werden, dient dieser international – außerhalb des anglo-amerikanischen Rechtskreises – allgemein anerkannte Grundsatz der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Es wäre wohl kaum sachgerecht, wenn etwa eine Ausländerbehörde oder ein Standesbeamter eine Vaterschaftsanerkennung beiseite schieben könnten, nur weil Zweifel an ihrer biologischen Richtigkeit bestehen.¹⁴

Gleichfalls nicht in Frage kommt es, hinter den gegenwärtigen Stand des § 4 Abs. 1 StAG wieder zurück zu fallen und nichtehelichen Kindern die Staatsangehörigkeit ihres Vaters gar nicht oder nur dann zu verleihen, wenn dessen biologische Erzeugerschaft, etwa durch eine Vaterschaftsfeststellung oder eine Abstammungsuntersuchung bewiesen ist. Eine Lösung, wie sie das österreichische¹⁵ und schweizerische¹⁶ Recht vorsehen, wonach mit einer Vaterschaftsanerkennung nur dann der Erwerb der väterlichen Staatsangehörigkeit verbunden ist,

¹² Das Recht, die Nichtabstammung vom Anerkennenden im Wege der Vaterschaftsanfechtung geltend zu machen, haben der Anerkennende selbst (§ 1600 Abs. 1 Nr. 1 BGB), die Mutter (§ 1600 Abs. 1 Nr. 3 BGB) und das Kind (§ 1600 Abs. 1 Nr. 4 BGB). Daneben steht unter eingeschränkten Voraussetzungen auch dem biologischen Vater (§ 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB) ein Anfechtungsrecht zu. Das Anfechtungsrecht erlischt jeweils in zwei Jahren ab Kenntnis der Umstände, die gegen die Abstammung sprechen (§ 1600b Abs. 1 BGB), wobei für das Kind ab Volljährigkeit eine neue Frist zu laufen beginnt (§ 1600b Abs. 3 BGB).

¹³ BVerfGE 108, 82, 100.

¹⁴ KG StAZ 2002, 241, 242 und wortgleich OVG Magdeburg InfAuslR 2006, 56, 59.

¹⁵ § 7a Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz von 1985.

¹⁶ Art. 1 Abs. 2 Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts von 1952.

wenn der Anerkennende und die Mutter später die Ehe schließen, wäre nach deutschem Verständnis nicht sachgerecht und wohl auch verfassungswidrig.

§ 2 Zum behördlichen Anfechtungsrecht im Einzelnen

Grundsätzlich ist daher die Einführung eines behördlichen Anfechtungsrechts zu begrüßen, gleichwohl bedürfen einige Aspekte des Entwurfs der kritischen Überprüfung.

I. Beschränkung auf die Anfechtung von Vaterschaftsanerkennungen

Einen Bruch mit dem System des geltenden Abstammungsrechts stellt es dar, wenn das Recht der staatlichen Behörde zur Anfechtung der Vaterschaft auf Vaterschaftsanerkennungen beschränkt wird. Eine der zentralen Errungenschaften der Kindschaftsrechtsreform aus dem Jahre 1998 war es, das einheitliche Institut der Vaterschaftsanfechtung zu schaffen. Auf diese Weise wurden die bis dahin unterschiedlich ausgestalteten Voraussetzungen der Ehelichkeitsanfechtung und der Anfechtung von Vaterschaftsanerkennungen gleichgeschaltet. Zu bedenken ist, dass auch die Vater-Kind-Zuordnung aufgrund einer bestehenden Ehe (§ 1592 Nr. 1 BGB) in Fällen einer Scheinehe auf einer Personenstandsmanipulation beruht. Doch sind nach der vorliegenden Fassung des Reformentwurfs Kinder, die während einer bestehenden Ehe zur Welt kommen, von der Anfechtungsregelung generell ausgenommen. Geht eine ausländische Frau mit einem Deutschen eine Scheinehe ein und wird sie dann von ihrem „wahren“ Partner schwanger, so wird das Kind gem. § 1592 Nr. 1 BGB abstammungsrechtlich dem Ehemann der Mutter zugeordnet. Zwar kann in einem solchen Fall die zuständige Behörde gem. § 1316 Abs. 1 Nr. 1 BGB die Aufhebung der Ehe beantragen, doch besteht nach dem vorliegenden Entwurf für die Behörde – anders als in Fällen einer Scheinanerkennung – keine Möglichkeit, die Vater-Kind-Zuordnung anzufechten.

Nachvollziehbar wäre diese Differenzierung nur dann, wenn für das Bestehen des Anfechtungsrechts eine Zweck-Mittel-Relation Voraussetzung wäre, wenn die Vater-Kind-Zuordnung also gerade zu dem Zweck vorgenommen worden sein müsste, um hierdurch entsprechende öffentlichrechtliche Vorteile zu erlangen. Ein solches Szenario ist bei Eingehung einer Scheinehe in der Tat kaum vorstellbar, denn diese wird geschlossen, um den Ehepartner zu begünstigen, nicht aber um ein nach der Eheschließung geborenes und von einem Dritten gezeugtes Kind, dem Ehemann abstammungsrechtlich zuzuordnen. Bei der Scheinehe ist –

bezogen auf das Kind – die Erlangung von Aufenthaltstiteln oder der deutschen Staatsangehörigkeit nicht gewollter Hauptzweck, sondern unbeabsichtigte Nebenfolge. Doch auch wenn dem Gesetzgeber die Fälle eines bewusst missbräuchlichen Einsatzes der Vaterschaftsanerkennung gerade zum Zwecke der Erlangung ausländer- bzw. aufenthaltsrechtlicher Vorteile vor Augen gestanden haben, ist ein entsprechendes subjektives Element – aufgrund von Praktikabilitätsabwägungen – in dem neuen Anfechtungstatbestand nicht enthalten. Es erscheint daher zweifelhaft, ob sich angesichts dieses Regelungskonzeptes die Privilegierung von Kindern, die aufgrund einer bestehenden Scheinehe ihrem Vater zugeordnet werden, rechtfertigen lässt.

Eine solche Änderung ließe sich ohne größeren Eingriff in die Struktur des Gesetzentwurfs bewerkstelligen: Würde das behördliche Anfechtungsrecht auf alle Kinder erstreckt, so wäre in den Fällen einer Vater-Kind-Zuordnung aufgrund der Ehe (§ 1592 Nr. 1 BGB) eine Anfechtung normalerweise gem. § 1600 Abs. 3 S. 2 BGB (= § 1600 Abs. 4 S. 2 RegE) ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift, die nach geltendem Recht bereits für den Ausschluss des Anfechtungsrechts des biologischen Vaters gilt, ist von der Übernahme tatsächlicher Verantwortung für das Kind im Regelfall auch dann auszugehen, wenn der Vater mit der Mutter des Kindes verheiratet ist. Dabei ist anerkannt, dass diese Regelvermutung gerade in Fällen der Scheinehe nicht greift.¹⁷

II. Kriterium der sozial-familiären Beziehung

1. Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit Anfechtung durch biologischen Vater

Grundsätzlich sachgerecht ist zweifelsohne der Vorschlag, das behördliche Anfechtungsrecht auszuschließen, wenn zwischen dem Kind und dem Anerkennenden eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt der Anerkennung oder „seines“¹⁸ Todes bestanden hat. Für das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung kommt es darauf an, ob der Vater zum maßgeblichen Zeitpunkt für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat (§ 1600 Abs. 4 S. 1 RegE), wobei dies nach dem im Gesetz enthaltenen Regelbeispiel vor allem dann anzunehmen sein soll, wenn der Vater mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat (§ 1600 Abs. 4 S. 2 RegE = § 1600 Abs. 3 S. 2 BGB). In diesem Punkt

¹⁷ BT-Drucks. 15/2253, S. 11.

¹⁸ Unklar ist, auf wessen Tod sich das Wörtchen „seines“ bezieht (vgl. schon Henrich, FamRZ 2006, 977, 979). Richtigerweise müsste sowohl der Tod des Kindes als auch der des Anerkennenden in Bezug genommen werden.

scheint sich der Gesetzgeber auf sicherem Boden zu bewegen, denn die hier verwendete Definition der sozial-familiären Beziehung ist die gleiche, die bislang auch schon für das Anfechtungsrecht des biologischen Vaters gegolten hat, welches ebenfalls davon abhängig ist, dass zwischen rechtlichem Vater und Kind keine sozial-familiäre Beziehung besteht (§ 1600 Abs. 2 BGB). Die Gesetzesbegründung hebt daher auch hervor, die Praxis könne sich „bei der Anfechtung von Scheinvaterschaften durch eine Behörde an der sich entwickelnden Auslegung dieses Merkmals in Rechtsprechung und Literatur orientieren.“¹⁹

Allerdings darf über diese vordergründige Parallelität der fundamentale Unterschied zwischen den beiden Anfechtungskonstellationen nicht aus dem Auge verloren werden: Bei der Anfechtung durch den biologischen Erzeuger geht es um eine Person, von der das Kind genetisch abstammt, außerdem wird die bestehende Vaterschaft lediglich gegen eine neue eingetauscht (§ 640h Abs. 2 ZPO i.V.m. § 1592 Nr. 3 BGB). Demgegenüber wird bei Ausübung des behördlichen Anfechtungsrechts eine staatliche Institution tätig, die ausschließlich im öffentlichen Interesse in die abstammungsrechtlichen Beziehungen eingreift, um eine bestehende Vater-Kind-Zuordnung zu zerstören, ohne dass es ihre Aufgabe wäre und meist auch nicht in ihrer Macht stünde, für die Feststellung der wahren Abstammung Sorge zu tragen. Außerdem haben im Gesetzgebungsverfahren in erster Linie die Fälle vor Augen gestanden, in denen arbeitslose Männer bewogen werden, gegen Zahlung einer bestimmten Summe die Vaterschaft zu einem ausländischen Kind anzuerkennen. Mit der Konfliktsituation, die durch das Anfechtungsrecht des biologischen Vaters hervorgerufen wird, ist diese Konstellation jedoch nicht ohne weiteres vergleichbar. Nichteheliche Väter, um die es im vorliegenden Gesetzentwurf (bislang) allein geht, leben in vielen Fällen nicht mit Mutter und Kind in häuslicher Gemeinschaft, so dass das im Gesetz enthaltene Regelbeispiel für das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung (§ 1600 Abs. 4 S. 2 RegE = § 1600 Abs. 3 S. 2 BGB) oftmals nicht erfüllt sein wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, wenn die Gesetzesbegründung nahe legt,²⁰ zur Konkretisierung des Begriffs der sozial-familiären Beziehung für beide Anfechtungstatbestände die gleichen Regeln heranzuziehen. Um zu angemessenen Auslegungsergebnissen zu gelangen, wird man vielmehr bei der Bejahung einer sozial-familiären Beziehung zwischen Vater und Kind im Zusammenhang mit dem behördlichen Anfechtungsrecht

¹⁹ BT-Drucks. 16/3291, S. 15.

²⁰ BT-Drucks. 16/3291, S. 13ff., insbes. S. 15.

großzügiger sein müssen.²¹ Ideal wäre es, wenn sich diese Abstufung auch in Wortlaut und Systematik des Gesetzes wiederfände, zumindest sollte aber klar gestellt werden, dass der Gesetzgeber durch die Wahl einheitlicher Begriffe nicht ausschließen wollte, dass diese in unterschiedlichen Sachzusammenhängen²² mit unterschiedlichen Wertungen ausgefüllt werden.

2. Darlegungs- und Beweislast

Um die Reichweite des behördlichen Anfechtungsrechts sachgerecht einschätzen zu können, muss man sich jedoch bewusst machen, dass Zweifel am Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung zu Lasten der Behörde gehen.²³ Im Vaterschaftsanfechtungsverfahren ist es zunächst Aufgabe der anfechtungsberechtigten Behörde, konkrete Anhaltspunkte darzulegen, welche dafür sprechen, dass zwischen Vater und Kind keine sozial-familiäre Beziehung besteht.²⁴ Zu Recht weist die Entwurfsbegründung allerdings darauf hin, dass auch die Gegenseite eine Darlegungslast trifft und substantiierte Ausführungen zur Natur der Vater-Kind-Beziehung machen muss.²⁵ Steht jedoch nach Erschöpfung aller Beweismittel das Nichtvorliegen einer sozial-familiären Vater-Kind-Beziehung nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, so ist die Anfechtungsklage als unbegründet abzuweisen. Berücksichtigt man diese Gegebenheiten, so zeigt sich, dass die Hürden für das behördliche Anfechtungsrecht hoch sind und damit kaum die Gefahr besteht, dass schutzwürdige Familienbande durch staatliche Intervention auseinander gerissen werden.

III. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung

Überdenkenswert erscheint allerdings, dass das Gesetz für das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung, welche der behördlichen Anfechtung entgegen gehalten werden kann, allein auf zwei Zeitpunkte abstellt: den Zeitpunkt der Anerkennung und den Zeitpunkt der Anfechtung. Relevant

²¹ Ein deutlicher Anhaltspunkt dafür findet sich auch bereits in der Gesetzesbegründung, die das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung auch dann für möglich hält, wenn sich ein Elternteil im Ausland befindet und im Visumsverfahren ein Aufenthaltsrecht geltend macht (BT-Drucks. 16/3291, S. 13).

²² Eine Einzelabwägung bezogen auf die im konkreten Fall einander gegenüber stehenden Interessen hat der BGH (FamRZ 2007, 538, 540) abgelehnt.

²³ BGH FamRZ 2007, 538, 540 (zur Anfechtung durch Erzeuger).

²⁴ BGH FamRZ 2007, 538, 540f. (zur Anfechtung durch Erzeuger).

²⁵ BT-Drucks. 16/3291, S. 15. Vgl. so auch OLG Bremen v. 31. 10. 2006, Az. 4 WF 110/06 (zur Anfechtung durch Erzeuger).

wird dieser Umstand etwa dann, wenn ein Mann zwar die Vaterschaft gleich nach der Geburt anerkennt, aber noch 6 Monate lang mit einer anderen Frau zusammen lebt, bevor er sich mit der Kindesmutter versöhnt und mit ihr in eine gemeinsame Wohnung zieht. Zerbricht dann nach zwei Jahren diese Beziehung und zieht der Mann wieder aus, ohne dass er in der Folgezeit den Kontakt zum Kind halten würde, stünde einer Anfechtung durch staatliche Behörden theoretisch nichts entgegen: Im Zeitpunkt der Anerkennung bestand noch keine sozial-familiäre Beziehung, und im Zeitpunkt der Anfechtung war die zwischenzeitlich entstandene sozial-familiäre Beziehung wieder zerbrochen. Es wäre daher in Erwägung zu ziehen, ob das behördliche Anfechtungsrecht nicht schon dann ausgeschlossen sein sollte, wenn irgendwann einmal eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Vater und Kind bestanden hat, womit auch eine Übereinstimmung zu §§ 1314 Abs. 1 Nr. 5, 1315 Abs. 1 Nr. 5 BGB erzielt würde, wonach eine Scheinehe dann nicht mehr aufgehoben werden kann, wenn die Beteiligten nach der Eheschließung als Ehegatten miteinander gelebt haben.

Dennoch spricht Vieles für die vom Entwurf vorgeschlagene Lösung, denn es würde zu unüberwindbaren Beweisproblemen führen, wenn das Bestehen einer sozial-familiären Beziehung zu einem beliebigen Zeitpunkt genügen sollte, um das staatliche Anfechtungsrecht auszuschließen. Stellt man – wie hier vorgeschlagen wurde – klar, dass nicht zu hohe Anforderungen an das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung gestellt werden dürfen, ließe sich berücksichtigen, ob eine in der Vergangenheit begründete sozial-familiäre Beziehung nicht doch noch – wenn auch vielleicht auf einer weniger intensiven Ebene – fortbesteht. Haben jedoch Kind und Vater schon seit längerer Zeit jeglichen Kontakt miteinander verloren, ohne dass dieser Beziehungsabbruch durch äußere Umstände erzwungen wurde, bestehen gegen eine Anfechtung durch staatliche Behörden keine durchgreifenden Bedenken.

IV. Verzicht auf Missbrauchsabsicht als Tatbestandsvoraussetzung

Bewusst hat der Gesetzgeber davon Abstand genommen, das behördliche Anfechtungsrecht vom Nachweis einer Missbrauchsabsicht abhängig zu machen.²⁶ Auf den ersten Blick läge es sicherlich nahe, eine solche subjektive Tatbestandsvoraussetzung vorzusehen, denn letztlich zielt die Reform auf die Fälle eines bewusst-missbräuchlichen Vorgehens ab. Doch muss realistischerweise eingestanden werden, dass die wahre Motivationslage der Beteiligten nicht zu ermitteln ist. Wie

²⁶ BT-Drucks. 16/3291, S. 14.

sollte die Behauptung widerlegt werden, man habe in der Empfängniszeit Geschlechtsverkehr miteinander gehabt und die Anerkennung sei, obwohl man keinerlei weiteren Kontakt miteinander pflege, im Hinblick hierauf erfolgt? Hinzu kommt, dass auch in den Fällen der Scheinehe keine entsprechende Missbrauchsabsicht im Anfechtungstatbestand enthalten ist (§ 1314 Abs. 2 Nr. 5 BGB).

V. Fristen

Um zu verhindern, dass eine für die Beteiligten unerträglich lange Schwebezeit besteht, räumt der Entwurf der staatlichen Behörde zu Recht eine vergleichsweise kurze Anfechtungsfrist ein: Im Unterschied zu der sonst üblichen Zweijahresfrist soll für die anfechtungsberechtigte Behörde lediglich eine einjährige Anfechtungsfrist gelten (§ 1600b Abs. 1a S. 1 RegE), die zu laufen beginnt, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erlangt, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für ihr Anfechtungsrecht gegeben sind (§ 1600 Abs. 1a S. 2 RegE). Praktisch noch bedeutsamer ist allerdings die Aufstellung einer weiteren fünfjährigen absoluten, d.h. kenntnisunabhängigen Anfechtungsfrist (§ 1600 Abs. 1a S. 3 RegE): Bei Kindern, die im Bundesgebiet geboren werden, wird nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Wirksamwerden der Anerkennung die Anfechtung endgültig ausgeschlossen, und bei Kindern, die im Ausland geboren wurden, gilt das gleiche fünf Jahre nach ihrer Einreise.

§ 3 Ergebnisse

1. Alles in allem ist eine ausgewogene Lösung gefunden worden, die auf der einen Seite versucht, die missbräuchliche Erlangung von Aufenthaltsrechten und damit verbundenen Sozialleistungen möglichst effektiv zu bekämpfen und auf der anderen Seite den Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Kinder so gering wie möglich hält.
2. Eine Alternativlösung für das Problem missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen ist nicht in Sicht. Die Einführung eines behördlichen Anfechtungsrechts dürfte zurzeit das einzige geeignete Mittel zur Bekämpfung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen sein.
3. Im Detail sollten zwei Korrekturen in Erwägung gezogen werden:

- a) Das Recht zur behördlichen Vaterschaftsanfechtung sollte auch auf Kinder erstreckt werden, die aufgrund einer bestehenden (Schein-)Ehe dem Ehemann ihrer Mutter abstammungsrechtlich zugeordnet werden.

- b) Es sollte klar gestellt werden, dass der Begriff der sozial-familiären Beziehung als Sperre für das Anfechtungsrecht der staatlichen Behörde nicht in gleicher Weise ausgelegt werden kann wie bei der Anfechtung durch den biologischen Vater.

Marburg, den 17. 5. 2007